

Aufhebung der Gebührensatzung zur Fäkalschlammsatzung

---

Aufgrund der §§ 5, 19, 20 und 21 der Hess. Gemeindeordnung ( HGO ) vom 25.02.1952 ( GVBL S. 11) in der Fassung vom 01.04.1981 ( GVBL I S. 66 ) hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am ..... folgende Aufhebungsatzung beschlossen :

Artikel 1

Die Gebührensatzung zur Fäkalschlammsatzung der Gemeinde Malsfeld vom 04.12.1984 tritt rückwirkend zum 01.07.1986 außer Kraft.

Artikel 2

Die vorstehende Satzung tritt noch am Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Malsfeld

Bürgermeister